

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



28. Jahrgang

Seelow, 05.02.2021

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</b>	
Einladung zur 13. Sitzung des Kreistages am 17.02.2021	2
Allgemeinverfügung zum Schutz vor Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2	4
Impressum	7

---

## Einladung zur 13. Sitzung des Kreistages am 17.02.2021

---

Ich berufe die **13. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland** ein.

---

**Sitzungstermin:**    Mittwoch, 17.02.2021, 17:00 Uhr

**Ort, Raum:**            Großer Saal des Kreiskulturhauses, 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- |     |             |  |
|-----|-------------|--|
| 1   |             | Zur Geschäftsordnung   |
| 1.1 |             | Begrüßung und Eröffnung  |
| 1.2 |             | Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung   |
| 1.3 |             | Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Öffentlicher Teil) der 12. Sitzung vom 09.12.2020                                      |
| 1.4 |             | Feststellung der Tagesordnung  |
| 1.5 |             | Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 22 BbgKVerf  |
| 2   |             | Einwohnerfragestunde   |
| 3   |             | Anfragen der Kreistagsabgeordneten   |
| 4   |             | Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis   |
| 5   | 2021/KT/317 | Beratung und Beschlussfassung von Terminvorschlägen zur Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland<br>Einreicher: Landrat                      |
| 6   | 2020/KT/258 | Beratung und Beschlussfassung des Jugendförderplans 2021<br>Einreicher: Landrat  |
| 7   | 2021/KT/300 | Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen<br>Einreicher: Landrat |
| 8   | 2021/KT/301 | Beratung und Beschlussfassung zur Verfahrensweise bei der Erstellung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019<br>Einreicher: Landrat                 |
| 9   | 2021/KT/307 | Beratung und Beschlussfassung zur Erarbeitung eines Integrationskonzeptes für den Landkreis Märkisch-Oderland<br>Einreicher: Landrat           |

- 10      2020/KT/289      Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bioabfallverwertung  
Einreicher: Landrat
- 11      2020/KT/290      Beratung und Beschlussfassung zur Errichtung der Erweiterungsfläche auf der Abfallumschlagstation  
Einreicher: Landrat
- 12      2020/KT/296      Beratung und Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung für den grundhaften Ausbau der Kreisstraße K 6412, Ortsdurchfahrt (OD) Altreetz  
Einreicher: Landrat
- 13                      Informationen

Nichtöffentlicher Teil

- 1                      Zur Geschäftsordnung
- 1.1                  Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift (Nichtöffentlicher Teil) der 12. Sitzung vom 09.12.2020
- 2                      Informationen

Bettina Fortunato  
Vorsitzende

## **Allgemeinverfügung zum Schutz vor Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2**

Die Allgemeinverfügung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.01.2021 wird aufgehoben. Stattdessen wird

nach § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen, die aus in- und ausländischen Regionen in den Landkreis Märkisch-Oderland einreisen, in denen sich bestimmte Virusvarianten (Virusvarianten-Gebiete) ausgebreitet haben, entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch des Robert Koch-Institutes (RKI) ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228)) haben sich in eine Absonderung in ihre Haupt-oder Nebenwohnung oder in eine andere, geeignete Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben für einen Zeitraum von vierzehn Tagen gerechnet ab dem Tag ihrer Ausreise aus dem Gebiet.
2. Die Absonderung von zehn Tagen gemäß § 1 Abs. 1 Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein-und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARS-CoV-2-QuarV) trifft nicht zu.
3. Verkürzungen der Absonderungsdauer gemäß § 3 Abs. 1 Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein-und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung –SARS-CoV-2-QuarV) trifft nicht zu.
4. Für enge Kontaktpersonen zu Personen, welche positiv auf eine Virusvariante getestet wurden, gilt Nr. 1 der Allgemeinverfügung entsprechend.
5. Wenn eine nach Ziffer 1 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige, dem die Sorge für diese Person zusteht für die Einhaltung der Verpflichtung zu sorgen. Die gleiche Verpflichtung trifft Betreuerinnen oder Betreuer einer von der Verpflichtung nach Ziffer 1 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu deren oder dessen Aufgabenkreis gehört.

### **Begründung**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland ist mittlerweile eine Reihe von Fällen aufgetreten, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete und aus besonders betroffenen Regionen. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die weltweite epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland sind neue Virusvarianten (Mutationen) festgestellt worden.

Die neuen Virusvarianten sind nach wissenschaftlichen Einschätzung um bis zu 70% leichter übertragbar und haben höhere Reproduktionsraten (R), im Vergleich zur bisher bekannten Variante von SARS-CoV-2.

Die neuen Virusvarianten verbreiten sich schneller und erzeugen eine deutliche Zunahme der Fallzahlen in bereits betroffenen Gebieten. Dies führt zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Auch wenn die Analysen noch nicht abgeschlossen sind und derzeit keine Hinweise für eine schwere Ausprägung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Infektion mit den neuen Varianten sowie keine Hinweise auf einen ungünstigen Einfluss der neuen Variante auf die Wirkung einer Impfung vorliegen, so muss derzeit doch mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die neuen Virusvarianten die Ausbreitung der SARS-CoV-2 Pandemie weiter beschleunigen. Dementsprechend könnte es auch zu einer schnelleren Verbreitung des Virus mit einhergehender stärkerer Belastung der medizinischen Einrichtungen kommen. Dies ist zum Schutze der Bevölkerung zu vermeiden.

Die Risikogebiete und betroffene Gebiete sind unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html;jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html;jsessionid=4588EE45BBB29319046CD07D8D051096.internet081?nn=2386228) tagesaktuell abrufbar.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist nicht befristet, wird aber bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung ganz oder teilweise aufgehoben. Die Allgemeinverfügung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.01.2021 tritt mit Ablauf des 05.02.2021 außer Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow zu richten.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, 5. Februar 2021

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat  
Redaktion: Pressesprecher  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6005  
Fax: 03346 420  
E-Mail: [pressesprecher@landkreismol.de](mailto:pressesprecher@landkreismol.de)

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.